

## Atomsperrvertrag unter Dach

### I

Seit 1. Juli 1968 steht der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, volkstümlich Atomsperrvertrag genannt, zur Unterzeichnung offen. Zur Unterschrift eingeladen sind „alle Staaten“ — eine Formel, die die kommunistischen Hälften geteilter Staaten einbezieht. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald es von den drei Depositarmächten (USA, Sowjetunion, Großbritannien) und von mindestens 40 Nichtatomwaffenstaaten ratifiziert ist. Kurz vor der Abstimmung in der UNO-Generalversammlung hatten die beiden Supermächte noch einigen Einwänden von Seiten der Nichtatomwaffenstaaten Rechnung getragen und den im Genfer Abrüstungsausschuß ausgehandelten Vertragsentwurf in drei Punkten leicht abgeändert. Eine „kosmetische Korrektur“, hieß es in den Gazetten. Nichtsdestoweniger sollte diese letzte Korrektur nicht ihr Ziel verfehlen, da sie es einigen bislang zurückhaltenden Regierungen erlaubte, ohne Prestigeverlust einzuschwenken. Am ersten Tag unterzeichneten bereits 54 Nationen.

Gemessen an den vorhergegangenen sechsjährigen Verhandlungen kam das Werk in der Sondersession der UNO-Generalversammlung überraschend leicht über die Runden. Am 18. Juni 1968, nach zwei Monaten Debatte im politischen Hauptausschuß, der in seiner Zusammensetzung mit dem Plenum der Generalversammlung identisch ist, stimmten 95 Staaten für die „möglichst rasche Unterzeichnung und Ratifikation“ des amerikanisch-sowjetischen Vertragsentwurfs. Vier Delegationen stimmten dagegen, 21 enthielten sich der Stimme.

Von allen jenen Staaten, die mit einigem guten Willen als „atomare Schwellenmächte“ eingestuft werden können, verweigerten nur Argentinien, Brasilien, Indien und Spanien ein klares „Ja“ für die Unterzeichnung des vorgelegten Vertragsentwurfs. Mehrere Länder hingegen, die in den Genfer Verhandlungen eine kritische Haltung zum amerikanisch-sowjetischen Elaborat eingenommen hatten, schlossen sich zu guter Letzt der Mehrheit an. Dazu gehören Italien, Rumänien und Schweden. Zwei Staaten mit hochentwickelter Industriekapazität hatten allerdings keine Möglichkeit, ihre Meinung in die Waagschale zu legen: die Bundesrepublik und die Schweiz sind nicht Mitglieder der Vereinten Nationen.

Die vier Gegenstimmen — Albanien, Kuba, Sambia und Tansania — wiegen nicht schwer. Auch unter den 21 Stimmenthaltungen befinden sich 14 afrikanische Länder, denen kaum in absehbarer Zeit Atomwaffen in den Schoß fallen werden. Die Verärgerung der Afrikaner dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die USA und die Sowjetunion ihren Antrag auf Verschiebung der Entscheidung bis nach der für August/September in Genf vorgesehenen Konferenz aller Nichtatomwaffenstaaten im Keim erstickten. Diese Konferenz soll sich in der Hauptsache mit den möglichen Auswirkungen des Atomsperrvertrags auseinandersetzen.

Artikel I des endgültigen Vertragstextes verbietet den Atommächten jede direkte oder indirekte Weitergabe von Kernwaffen und anderen Atomsprengsätzen. In Artikel II verpflichten sich die Nichtatomwaffenstaaten, keine Kernwaffen zu erwerben oder herzustellen. Artikel III legt die Grundsätze der Vertragsüberwachung fest. Danach müssen die Nichtatomwaffenstaaten eine Kontrolle des Brennstoffflusses ihrer Atomanlagen durch die Internationale Atomenergiebehörde (IAEA) hinnehmen. Die technischen Einzelheiten der Überwachung können in bilateralen oder multilateralen Abkommen zwischen den einzelnen Staaten und der IAEA festgelegt werden. Artikel IV sichert zu, daß keiner der Vertragsparagrafen in einer Weise ausgelegt werden darf, daß er die

friedliche Nutzung der Atomenergie behindert. Alle Staaten verpflichten sich zu einem möglichst weitgehenden Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von Ausrüstung. Im folgenden Vertragsartikel erklären sich die Atomkräfte bereit, den übrigen Unterzeichnerstaaten im Rahmen internationaler Verträge Atomsprengsätze für friedliche Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklungskosten dürfen beim Verkauf nicht angerechnet werden. Der wichtige Artikel VI lautet: „Alle Vertragsparteien verpflichten sich, mit ehrlichem Willen die Verhandlungen fortzuführen, um zu einem nahen Zeitpunkt wirksame Maßnahmen zur Einstellung des atomaren Wettrüstens, einer atomaren Abrüstung und zu einem allgemeinen und vollständigen Abrüstungsabkommen unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle zu ergreifen.“ Die fünf übrigen Paragraphen betreffen die Bestimmungen für den Beitritt, die Kündigung, die Laufzeit (25 Jahre), spätere Abänderungen und die regelmäßigen Durchführungskonferenzen.

Daneben gaben die USA, die Sowjetunion und Großbritannien am 17. Juni 1968 im Weltsicherheitsrat eine feierliche Erklärung ab, jedem nichtatomaren Unterzeichnerstaat des Atomsperrvertrags, der Opfer einer atomaren Aggression wird oder von einer solchen Aggression bedroht ist, „in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ sofortigen Beistand zu leisten. Wie der Atomsperrvertrag war auch diese „Sicherheitsgarantie“ im Laufe der letzten Abrüstungssession in Genf zustande gekommen.

## II

Von zwei Staaten weiß man mit Gewißheit, daß sie dem Atomsperrvertrag nicht beitreten werden: *Frankreich* und *China*. Während China seine grundsätzlich ablehnende Haltung bisher nicht geändert hat, sind die französischen Stellungnahmen in der letzten Zeit wesentlich nuancierter geworden. Frankreichs UNO-Delegierter *Armand Berard* erklärte vor der Abstimmung in der Generalversammlung, daß seine Regierung der Durchführung des Abkommens keine Schwierigkeiten in den Weg legen werde. „Frankreich wird den Atomsperrvertrag nicht unterzeichnen, sich aber in dieser Domäne genau wie jene Staaten verhalten, die sich entschließen, dem Vertrag beizutreten“, führte *Bérard* aus „denn kein Land mit der fürchterlichen Verantwortung, welche der Besitz von Kernwaffen mit sich bringt, wird jemals ins Auge fassen, diese Verantwortung mit anderen zu teilen“. Dieser Satz beweist, falls dies noch notwendig ist, wie illusorisch die Gedankengänge einiger deutscher Politiker sind, die noch immer an die Möglichkeit einer französisch-deutschen Atomstreitmacht glauben. Im übrigen sprach der französische Diplomat nur öffentlich aus, was die Pariser Regierung den Großmächten bereits mehrmals privat versichert hat. Die Weigerung, den Atomsperrvertrag zu unterzeichnen und damit die bestehende Situation zu legalisieren, scheint einzig auf taktischen Gründen zu beruhen. Das gaullistische Frankreich boykottiert den Genfer 18-Nationen-Abrüstungsausschuß und kann nun schwerlich einem Abkommen beitreten, das in jenem Komitee ausgearbeitet wurde.

Ähnlich zweideutig ist die Haltung der französischen Regierung in der Frage der Sicherheitsgarantien. Nach den feierlichen Beistandserklärungen der USA, der Sowjetunion und Großbritanniens an die Adresse der Nichtatomwaffenstaaten kündigte der UNO-Vertreter Frankreichs Schweigen an. Aber: „Die französische Delegation beabsichtigt keineswegs, durch diese Enthaltung die Annahme des Projekts, das die Bestimmungen des Kapitels VII der Charta nicht modifiziert, zu behindern“, erläuterte Botschafter *Berard*. „Frankreich, dessen Atomwaffen strikten Verteidigungszwecken dienen, ist zu allen Initiativen bereit, welche die anderen Mächte auf diesem Gebiet gemeinsam mit uns akzeptieren würden.“

## III

In den Reihen jener Staaten, die das Vertragsziel im Prinzip befürworten, kritisieren *Brasilien* und *Indien* am entschiedensten den von den Großmächten vorgelegten Vertragstext. Beide Staaten erklärten sich auch von der letzten, viermal verbesserten Vertragsversion unbefriedigt. Brasilien verlangt in erster Linie Erzeugungsfreiheit für die sogenannten friedlichen Atomsprengsätze, die in naher Zukunft für große Erdaushebungen oder zur Anzapfung tiefer Erdölvorkommen Anwendungen finden könnten. Die Experten der Großmächte machen geltend, daß sich die friedlichen Atomsprengsätze nicht von militärischen unterscheiden lassen. Ihre Ausklammerung aus dem Vertrag würde Schlupflöcher für geheime Waffenproduktion schaffen.

Technisch gesehen blieb dieses Argument unwidersprochen, auf der philosophischen Ebene läßt sich aber darüber streiten. Die Vertragsklausel, wonach sich die Großmächte **zur** Bereitstellung von zivilen Atomsprengkörpern zu niedrigsten Preisen verpflichten, genügt der noch von Pioniergeist besetzten herrschenden Gruppe innerhalb der brasilianischen Regierung nicht. Selbst wenn aber Brasilien dem Atomsperrvertrag nicht beitreten sollte, wäre es keine Katastrophe. Erstens gibt es kaum internationale Spannungen auf dem südamerikanischen Kontinent und zweitens hat Brasilien bereits das Regionalabkommen über die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone auf dem Gebiet Lateinamerikas unterzeichnet.

Anders liegt der Fall Indien. Wenn Indien dem Atomsperrvertrag nicht beitrifft, wie nach den offiziellen Äußerungen zu befürchten ist, so könnte dies eine Kettenreaktion in Asien auslösen. Indiens Argumente gegen den amerikanisch-sowjetischen Vertragstext gründen sich hauptsächlich auf die „Unausgewogenheit der Verpflichtungen“. Letztlich drehte sich die Zielrichtung immer mehr gegen China, das nach Ansicht New Delhis eine untragbare Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellt. Wie ehrlich die indische Furcht vor dem starken Nachbarn wirklich ist, läßt sich schwer abschätzen. Sicher ist, daß der Atomsperrvertrag unter der Rivalität zwischen den beiden asiatischen Giganten zu leiden hat. Auch innenpolitisch sieht sich die indische Regierung gezwungen, durch harte Parolen dem Ansturm der ultra-nationalistischen Kräfte die Spitze zu brechen.

Die meisten Beobachter befürchten jedoch, daß diese Politik nach beiden Seiten auf den Holzweg führt. Einerseits dürfte Indien auf der internationalen Bühne keinen derart festen Stand haben, daß es sich leisten kann, sich mit allen Großmächten gleichzeitig zu überwerfen. Andererseits reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, eine glaubhafte Atomstreitmacht aufzubauen, ohne lebenswichtige Entwicklungsprojekte einzustellen. Abgesehen davon scheint es bereits zweifelhaft, ob Indien den chinesischen Vorsprung noch einholen könnte. Diese Fragen sind um so ernster, als Asien heute den gefährlichsten Unruheherd in der Welt darstellt. Das letzte Wort im Fall Indien ist aber noch nicht gesprochen. Ende Juli findet in New Delhi eine wichtige Verhandlungsrunde zwischen den Delegierten der indischen und der amerikanischen Regierung statt. Auf der Tagesordnung steht neben wirtschaftlichen Fragen auch der Atomsperrvertrag.

## IV

Daß es kaum einem bundesdeutschen Politiker eitel Vergnügen bereiten wird, den Atomsperrvertrag zu unterzeichnen oder zu ratifizieren, ist kein Geheimnis. Beträchtlich zum Aufkommen dieser Katerstimmung beigetragen haben Äußerungen führender Sowjetbürger, daß es ihnen bei dem ganzen Unternehmen im Grunde nur auf die Signatur *Bonns* ankomme. Ministerpräsident *Kossygin's* angeblicher Ausspruch in London — er wurde später von amtlicher Seite abgeschwächt —, die Bundesregierung werde unterschreiben müssen, ob sie wolle oder nicht, war ein diplomatischer faux-pas erster Güte.

Die konservative Presse in Deutschland tat das ihre, die Hysterie anzuheizen (*Bild* meinte: „Wir wollen kein Volk von Bettlern sein“).

Den Schwarzen Peter hat jetzt tatsächlich die Bundesrepublik in der Hand. Unterschreibt sie, wird es hämisches Grinsen geben; unterschreibt sie nicht, steht sie als der unbelehrbare Störenfried da. Dabei ist der Atomsperrvertrag bei sachlicher Betrachtung geradezu geeignet, die Nachkriegssituation zugunsten der Bundesrepublik auszugleichen. Westdeutschland ist neben Österreich das einzige Land, das sich bereits vertraglich verpflichtet hat, keine Atomwaffen oder andere Massenvernichtungsmittel herzustellen (Pariser Verträge von 1954). Der Atomsperrvertrag schafft hier Rechtsgleichheit mit den anderen Nationen, insbesondere mit den östlichen Nachbarn.

Natürlich ist es die Pflicht jeder Regierung, ein geplantes Vertragswerk auf etwaige Nachteile zu durchleuchten. Wenn die „Sicherheitsgarantie“ der Atommächte nur als platonische Geste bezeichnet werden kann, so läßt der Atomsperrvertrag selbst in seiner jetzigen Form keine untragbaren Nachteile für bestimmte Kategorien von Unterzeichnerstaaten erkennen. Sechs Jahre Verhandlungen haben doch manche Kante abgerundet. Selbst die bislang äußerst zurückhaltende EWG-Kommission stellte am 14. Juni 1968 in der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage fest: „Die letzte bekannte Version des Atomsperrvertragsentwurfs scheint ein Abkommen zwischen Euratom und der IAEA über die Verifizierung des Kontrollsystems von Euratom, das auf jeden Fall intakt bleiben muß, juristisch zu ermöglichen.“

Ob sich der Vertrag auf die Dauer zur allgemeinen Zufriedenstellung auswirkt, kann nur die Erfahrung zeigen. Eventuelle unterschiedliche Interpretationen von einzelnen Paragraphen zwingen nicht dazu, sich der ungünstigeren Deutung zu beugen. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß die Supermächte ein vorrangiges Interesse haben, den Atomsperrvertrag lange am Leben zu erhalten. Niemand in Washington oder Moskau ist so naiv zu glauben, daß ein Diktat ungerechtfertigter Ansprüche die raschlebigen Zeiten überdauern könnte.